

CHRONIK TEIL III

Mit URNr. 612 vom 25.06.1970 samt Nachtragsurkunde mit der Nr. 1295 vom 24.08.1970 des Notars Dr. Karl Ritter aus Weilheim (siehe nachfolgende pdf-Datei) liess sich Anna Katharina Huber (*08.09.1918 in D-Raboldshausen) die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“, über die weitere Scheinadresse „Mühlstrasse 42, Eschenlohe“ - in der Georg Huber (*1906) und Anna Katharina Huber (*1918) nie wohnhaft waren – notariell „übertragen“, so dass vollends die gefälschte Fl-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe „Mühlstrasse 40“ zu 1856 Quadratmetern entstand. Frau Anna Katharina Huber (*08.09.1918 in D-Raboldshausen) betrieb seitdem den Schwarzbau „Gaestehaus zur Mühle, Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ (siehe Punkt II. Aktuelles unserer Webseite, und zwar die pdf-Datei mit dem Titel: „28.08.2007: Grundbuchfälschungen, Katasterfälschungen und falsche Plaene!“). Seitdem laeuft der Steuerbetrug betreff „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“, über Anna Katharina Huber (*08.09.1918 in D-Raboldshausen). Siehe dazu die nachfolgende pdf-Datei über die Gewinnfeststellung, Steuererklärungen und Steuerbescheide betreff „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“, die auf Anna Katharina Huber (*1918) und auch auf Georg Huber (*1906) lauten. Hans Georg Huber (*1942) wies den „Kronzeugen“ der Anklage Dr. Helmut Mooser nach, dass dieser bereits 1968 iHv. DM 50.000.- das Finanzamt beschissen hatte. Ursprünglich war die Urteilsverkündung auf den 6. Mai 2002 festgelegt. Das Gericht befürchtete also am 02.05.2002, dass Hans Georg Huber (*1942) noch weiteren Steuerbetrug aufdecken würde, deshalb wurden Hans Georg Huber (*1942), Christian Georg Huber (*1976) und Irene Anita Huber (*1947) am 02.05.2002 umgehend freigesprochen. In der Urteilsbegründung führte Richter Rebhan noch aus, dass Dr. Mooser einen „unverdaechtigen“ Eindruck machte. Der sogenannte Freispruch wurde innerhalb der gesetzlichen Frist, eine Woche spaeter, rechtskraeftig; unabhængig davon, dass das gesamte „Mordverdachtsverfahren“ bei den aufgetretenen Fakten vollkommen nichtig ist. In dem rechtskraeftigen Freispruch, der in der Begründung reine Verleumdungen, falsche Tatsachen, wiedergegebene falsche Aussagen (und zwar von „Zeugen“, die bereits in den Rückübertragungsprozessen ihr Unwesen trieben; „Zeugen“, die im Staatsdienst standen und „Zeugen“, die Angst um ihren Arbeitsplatz hatten sowie von „Zeugen“, die sich illegal im Mühlengelände vor Eschenlohe aufhielten/aufhalten) gegen Hans Georg Huber (*1942), gegen Christian Georg Huber (*1976) und gegen Irene Anita Huber (*1947) enthaelt, ist auch festgelegt, dass die notwendigen Auslagen der Angeklagten (darunter fallen u.a. die Rechtsanwaltskosten der Pflichtverteidiger: Dr. Florian Ufer und Uwe Lehmbruck von der Kanzlei Bossi aus München und von Dr. Kuhn von der Kanzlei Lohberger und Leopold aus München) von der Staatskasse getragen werden. Obwohl das gesamte „Mordverdachtsverfahren“ auf Staatsbetrug, falschen Tatsachen, falschen oder nicht vorhandenen Gutachten, Falschaussagen und Verleumdungen beruht und gar nicht eröffnet haette werden dürfen, ging nach dem rechtskraeftigen Freispruch, öffentlich durch die Medien verkündet, die unschuldige Verfolgung von Hans Georg Huber (*1942), von Christian Georg Huber (*1976) und von Irene Anita Huber (*1947) erst richtig los und haelt bis heute an. Gleich im Mai 2002 hat das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen durch den Sachbearbeiter Hofer einen Bescheid gegen Hans Georg Huber (*1942) erlassen, und zwar auf Entzug des Waffen- und Jagdscheins und dies mit dem „Mordverdachtsverfahren“ begründet. Nach § 17 BundesJagdGesetz ist dies nichtig. So hat bis zum Jahre 2000 für Studenten der Rechtswissenschaften das Hemmer-Skript den Fall des Entzugs eines Jagd-/Waffenscheins bei rechtskraeftigem Freispruch als Paradebeispiel für einen nichtigen Bescheid angeführt. Dieses Paradebeispiel eines nichtigen Bescheids hat das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen im Mai 2002 durch den Sachbearbeiter Hofer verwirklicht. Aufgrund dessen wurde das Damwildgehege von Hans Georg Huber (*1942) kriminell und steuerbetrügerisch stillgelegt. Aufgrund der Folgekosten wurde dann auf das Privathaus von Hans Georg Huber (*1942) (Irene Anita Huber: *1947 hat zur Haelfte das Eigentum und ein Wohnrecht daran) im Hausgarten der Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe kriminell und steuerbetrügerisch eine „Zwangssicherungshypothek“ zur Eintreibung der „Kosten“ des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen eingetragen und dies für einen Bescheid, dessen Nichtigkeit jeder deutsche Jurist bis 2000 gelernt hat. Erschwerend kommt noch hinzu, dass Hans Georg Huber (*1942) einen Wehrpass hat. Unabhængig davon, dass Hans Georg Huber (*1942) als Mühleneigentümer zur Verteidigung des Hofes gar nicht zum Wehrdienst eingezogen werden darf und gar nicht gemustert haette werden dürfen, kann er doch nicht auf der einen Seite zum Dienst an der Waffe bereit stehen und andererseits wird ihm vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen das Tragen von Waffen verboten. Das Ganze hat nur den Sinn und Zweck, Hans Georg Huber (*1942) ohne Waffen wehrlos zu stellen. Ausserdem darf jeder Werdenfelser/Eschenloher, der einen Hof hat – aufgrund althergebrachtem Recht – Waffen tragen, was vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen – oder sonst von einer anderen Stelle - gar nicht verboten werden darf.

Fortsetzung folgt!

Anlagen:

URNr. 612 von 1970 (samt Nachtragsurkunde-Nr. 1295/1970) des Notars Dr. Karl Ritter aus Weilheim als nachfolgende pdf-Datei

Gewinnfeststellung, Steuererklärungen und Steuerbescheide als weitere pdf-Datei